

Covid-19-Gesetz vom 25. September 2020

Das BVG wird wie folgt geändert:

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 22. März 2019 (Art. 47a BVG)

Versicherte, die nach dem 31. Juli 2020 sowie nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der obligatorischen Versicherung ausscheiden, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, können ab dem 1. Januar 2021 die Weiterführung ihrer Versicherung nach Artikel 47a beantragen.

Ablauf der Referendumsfrist am 14.1.2021